

FR_GERICHTE 102 2017 18 vom 4. April 2017

FR Kantonsgericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2017_18

FR: FR_GERICHTE 102 2017 18 du 4 avril 2017

IT: FR_GERICHTE 102 2017 18 del 4 aprile 2017

Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom

E. 3

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. b) Die Gerichtskosten sind in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 450.- festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Eine solche wurde von der Beschwerdegegnerin auch nicht verlangt. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid vom 3. Januar 2017 des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks wird bestätigt. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden der A. _____ AG auferlegt. Die Gerichtskosten des Verfahrens werden pauschal auf CHF 450.- festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113-119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 4. April 2017/pra Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.